

Energieordner

Anwendungs-
und Vollzugshilfen

Inhaltsübersicht Einleitung	1
Gebäudehülle	2
Deckung Wärmebedarf und Eigenstrom- erzeugung in Neubauten	3
Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	4
Heizung/Warmwasser Sanierung Elektro- heizungen und Boiler VHKA Freiluftbäder Heizung im Freien	5
Lüftungstechnische Anlagen Elektrische Energie im Hochbau	6
Spezialfälle Vorbildfunktion Grossverbraucher Elektrizitätserzeugungs- anlagen	7
Hilfsmittel	8
Rechtsgrundlagen Vollzugsorganisation	9
Formulare Förderprogramm	10

Register 1

Inhaltsübersicht / Einleitende Erklärungen

- **Inhaltsverzeichnis Vollzugsordner**
(Ausgabedatum Juli 2023)
- **Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den Vollzugshilfen**
(Ausgabedatum Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

Juli 2023

Register	Thema	Inhalt
1	Inhaltsübersicht Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den Vollzugshilfen
2	Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick zu den Wärmeschutzanforderungen • Vollzugshilfe „Wärmeschutz von Gebäuden“ • Vollzugshilfe „Kühlräume“ • Empfehlung „Gewächshäuser“ • Empfehlung „Beheizte Traglufthallen“
3	Deckung Wärmebedarf und Eigenstromerzeugung bei Neubauten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Kanton Thurgau • Nachweis TG Light • Vollzugshilfe „Deckung Wärmebedarf bei Neubauten“ • Vollzugshilfe „Eigenstromerzeugung in Neubauten“
4	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Kanton Thurgau • Vollzugshilfe „Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz“
5	Heizung, Warmwasser Sanierung Elektro- heizungen und Boiler VHKA Freiluftbäder Heizung im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Kanton Thurgau • Vollzugshilfe „Heizung und Warmwasser“ • Merkblatt Begriff „Ortsfest“ • Vollzugshilfe "Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen" • Vollzugshilfe "Sanierung zentrale Elektroboiler" • Vollzugshilfe "Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen" • Vollzugshilfe „Verbrauchsabhängige Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)“ • Vollzugshilfe „Freiluftbäder“ • Vollzugshilfe „Heizungen im Freien“
6	Lüftungstechnische Anlagen Elektrische Energie im Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Kanton Thurgau • Vollzugshilfe „Lüftungstechnische Anlagen“ • Vollzugshilfe „Kühlen, Be- und Entfeuchten“ • Vollzugshilfe „387/4, Beleuchtung“
7	Spezialfälle Vorbildfunktion Grossverbraucher Elektrizitätserzeugungs- anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Kanton Thurgau • Vorbildfunktion öffentliche Hand • Vollzugshilfe „Grossverbraucher“ • Vollzugshilfe „Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen“ • Umsetzungsrichtlinien Elektrizitätsproduktion aus feuchter Biomasse • Umsetzungsrichtlinien Elektrizitätsproduktion aus Holz • Vollzugshilfe für die Umsetzung Eigenverbrauch
8	Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugshilfe "Definition Bauteilflächen" • Hinweise zu Hilfsmittel
9	Rechtsgrundlagen Vollzugsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum Vollzug • Kant. Gesetz über die Energienutzung • Kant. Verordnung über die Energienutzung
10	Formulare Förderprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsformulare (Link Internet) • Förderprogramm (Link Internet)

Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den Vollzugshilfen

Ausgabe Juli 2023

1 Ausgangslage

Die Kantone haben eine gemeinsame energiepolitische Strategie entwickelt. Ein zentraler Punkt ist die Harmonisierung der kantonalen energierechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang sind die "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE n) erarbeitet worden. Die Mustervorschriften wurden letztmals im Jahr 2018 (Nachführung MuKE n 2014) überarbeitet und durch die Energiedirektorenkonferenz verabschiedet. Die Umsetzung der Mustervorschriften erfolgt durch die einzelnen Kantone. Um den Vollzug der Vorschriften zu vereinheitlichen, sind Vollzugshilfen geschaffen worden.

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n)

Die Vollzugshilfen gewährleisten einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und ermöglichen andererseits im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden und die Bau- und Haustechnikfachleute diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie die baurelevanten Aspekte des eidgenössischen und kantonalen Energierechtes rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, es muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Einheitliche Vollzugshilfen in der ganzen Schweiz

Auch der Kanton Thurgau trägt die Harmonisierung mit. Das Gesetz über die Energienutzung (März 2004, Revision 18.12.2019) resp. die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (EnergieV) (9. November 2010, Revision 20.06.2023) ist weitestgehend an die MuKE n 2014 angepasst worden.

Umsetzung TG

Die gesamtschweizerischen Vollzugshilfen sind auch im Thurgauer Energieordner enthalten, soweit Bereiche betroffen sind, für die im Kanton eine gesetzliche Regelung besteht. Massgebend sind immer die in Gesetz und Verordnung festgelegten Anforderungen.

Abweichungen sind gesondert vermerkt

Wo kantonale Vorschriften von den Vollzugshilfen abweichen, ist dies im jeweiligen Register besonders vermerkt.

2 Ziele

Die Vollzugshilfen verfolgen folgende Ziele:

- Klärung der juristischen Begriffe des Energierechtes für die praktische Anwendung durch Planer/Planerinnen und Ausführende der Baubranche
- Verbreitung der Kenntnisse der energierechtlichen Anforderungen der Kantone
- Verbessertes Verständnis, z.T. vereinfachte Darstellung, einzelner Konzepte
- Information eines breiteren Publikums dank einer vereinfachten und klaren Darstellung.

Die Vollzugshilfen werden von den Kantonen für den kantonalen Vollzugsordner verwendet. Im Prinzip sind die Vollzugshilfen als Ganzes zu betrachten. Sie sind aber selbständig für einzelne Themenbereiche nutzbar und können individuell abgegeben werden.

Die Vollzugshilfen behandeln ausschliesslich diejenigen Aspekte, die energierechtliche Anforderungen betreffen. Nicht berücksichtigt werden Anforderungen in anderen Bereichen wie:

- Schallschutz
- Komfort
- Brandschutz

3 Zielpublikum

Das Zielpublikum dieser Vollzugshilfen sind:

- Personen, die für die Kontrolle der energietechnischen Nachweise verantwortlich sind
- Bau- und Haustechnikfachleute
- Beschwerdeinstanzen

4 Geltungsbereich und Begriffe

Inhaltlicher Geltungsbereich

§ 12 der Energieverordnung regelt, wann die gesetzlichen Energiesparmassnahmen anzuwenden sind.

Zeitlicher Geltungsbereich

Das revidierte Energienutzungsgesetz und die Ausführungsverordnung gelten ab 1. Juli 2020 resp. 1. Juli 2023. Vor diesem Datum eingereichte Gesuche sind noch nach den alten Gesetzesgrundlagen zu beurteilen. Die Übergangsbestimmungen sind in § 46 EnergieV geregelt.

Begriffe

Für den Vollzug relevante Begriffe sind in § 4 EnergieV sowie in den SIA Normen festgelegt (Bauten/Gebäude, vom Umbau betroffen etc.)

Stand der Technik

Die vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zu planen und auszuführen. § 16 Energieverordnung legt die verbindlichen Normen und Empfehlungen der Fachverbände fest.

5 Aktualisierung des Ordners

Der Vollzugsordner wird periodisch aktualisiert. Die Vollzugshilfen können einzeln revidiert werden. Beachten Sie das Ausgabedatum in der Kopfzeile der jeweiligen Dokumente. Die aktuellste Version der Vollzugshilfen sowie der Formulare EN-100 bis EN-135 wird jeweils auf www.endk.ch und die kantonsspezifischen Formulare auf www.energie.tg.ch publiziert.

**Datum des
Dokumentes beachten**

6 Informationsstellen

Für den Vollzug der energierechtlichen Vorschriften sind weitgehend die Gemeinden zuständig. Auskünfte erteilen die kommunalen Bauämter.

Kommunale Bauämter

Bei komplexen Vollzugsfragen hilft das Amt für Energie des Kantons Thurgau weiter.

Amt für Energie

Amt für Energie des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld
www.energie.tg.ch

Tel. 058/ 345 54 80

Mail: energie@tg.ch

**Auskünfte und
Bestellungen**

Mit Förderbeiträgen werden insbesondere energieeffiziente Neubauten (Minergie-A/P, GEAK A/A), Gebäudesanierungen, der Ersatz des Wärmeerzeugers durch Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie (Wärmepumpen, Holzheizungen, Wärmenetze, thermische Solaranlagen,...), Energieanalysen und Machbarkeitsstudien sowie der Umstieg auf die Elektromobilität unterstützt. Eine Übersicht über das Förderprogramm sowie die Antragsformulare mit den Förderbedingungen sind im Internet zu finden.

Förderbeiträge

Regionale Energieberatungsstellen stehen für Vorgehensberatung und Informationen zum Vollzug bereit. Adressen unter www.eteam-tg.ch.

**Energieberatungs-
stellen**